

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

17.

Revisionsordnung der Diözese Graz-Seckau

Präambel

Ungeachtet bestehender rechtlicher Vorschriften und sonstiger Normen unterwirft sich die Diözese Graz-Seckau aus eigenem Entschluss einer Selbstkontrolle in Form der Internen Revision.

Die Interne Revision ist ein wesentliches Instrument der Diözese Graz-Seckau zur regelmäßigen Überprüfung und Kontrolle der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der Vermögensverwaltung und der Kontrollsysteme aller im Wirkungsbereich dieser Revisionsordnung gelegenen wirtschaftlichen Einheiten im Hinblick auf Sicherheit und Risikominimierung.

Dazu zählen das Interne Kontrollsystem (IKS), das Risikomanagement, das Controlling sowie die Informations- und Führungssysteme. Die Interne Revision hat die Aufgabe die Zuverlässigkeit der Kontrollsysteme zu gewährleisten und bei deren Verbesserung zu beraten. Im Vordergrund steht die risikopräventive Kontrolle der Systeme, Funktionen und Abläufe. Die Interne Revision hat somit eine Hygienefunktion im Hinblick auf Regelverstöße und fehlender Ordnungsmäßigkeit.

Die vorliegende Revisionsordnung bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Internen Revision.

Die Revisionsordnung beschreibt die organisatorische Stellung und Eingliederung der Internen Revision innerhalb der Diözese Graz-Seckau, Informations- und Berichtspflichten, Aufgaben, Befugnisse, Richtlinien und Verantwortung der Revisionsstelle sowie den Zugang zu Unterlagen und Informationen.

Die Revisionsordnung orientiert sich am Ethikkodex des Instituts für Interne Revision und den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision.

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

17. Revisionsordnung der Diözese Graz-Seckau

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

Revisionsordnung für die Diözese Graz-Seckau

I. Teil

Begriffserklärung, Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich, Stellung,

Prüfungsauftrag, Organisation und Aufgaben

§ 1 Begriffserklärung

Internes Kontrollsystem (IKS):

Das IKS ist die Gesamtheit aller prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen einer Organisation.

Das IKS unterstützt und sichert:

- Die ordnungsgemäße Geschäftsführung
- Die Einhaltung gesetzlicher und rechtlicher Grundlagen
- Die Einhaltung vorgegebener Ziele
- Die Vermögenswerte
- Die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von Informationen und Dokumentationen
- Die Wirtschaftlichkeit und Effektivität von Prozessen
- Die Verhütung und Entdeckung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten
- Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Abläufen

Risikomanagement:

Risikomanagement ist ein Prozess zur Identifizierung von potentiellen Ereignissen und Situationen, welche die Erreichung der Organisationsziele beeinträchtigen können.

Die identifizierten Risiken sind zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur ihrer Vermeidung, Verminderung oder Überwälzung festzulegen.

Controlling:

Controlling besteht in der Sammlung und Aufbereitung von Daten und Informationen zur Planung und Steuerung einer Organisation.

Das strategische Controlling soll neue Erfolgspotenziale aufzeigen und schaffen, das operative Controlling ist auf die optimale Nutzung bestehender Potenziale ausgerichtet.

Governance:

Governance umfasst die Regeln, Grundsätze und Strukturen durch die ein Unternehmen geführt und überwacht wird.

Interne Revision:

Die Interne Revision erbringt **unabhängige** und **objektive** Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Abläufe zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Revision sind die geltenden kirchenrechtlichen und allgemein rechtlichen Bestimmungen, die Satzungen/Statuten der einzelnen Einrichtungen/Einheiten bzw. die aufgrund sonstiger Regelungen verankerten Visitations- und Prüfrechte des Bischofs.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

1. alle der Aufsicht des Bischofs von Graz-Seckau aufgrund rechtlicher, kirchenrechtlicher oder satzungsgemäßer Regelung unterstellten Einrichtungen (insbesondere das Bischöfliche Ordinariat), Dienststellen, Pfarren und sonstigen juristischen Personen und Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Rechtsform,
2. alle der bischöflichen Aufsicht unterstellten Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und Einrichtungen
3. Pfarren, Pfarrkirchen, rechtsfähige pfarrliche Stiftungen, Filiationen und andere Seelsorgestellen, zweckgebundene Sparkonten pfarrlicher Gruppen, Pfarrpfründe und sonstige Pfründe in den Pfarren,
4. alle sonstigen Einrichtungen, deren Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen dem Ordinarius vorzulegen sind oder die der bischöflichen Aufsicht unterstehen,
5. das Bischöfliche Mensalgut.

Die Revision findet entweder funktionsübergreifend über mehrere Einrichtungen oder in einzelnen Ressorts, Fachbereichen, Prozessbereichen, Pfarren und anderen pfarrlichen und kirchlichen Rechtsträgern getrennt statt. Ebenso ist eine Revision auch nur für einen Teil einer Einheit bzw.

kirchlichen Rechtsträgers sowie als Schwerpunktprüfungen oder als Sonderauftrag möglich. Sonderaufträge sind vorrangig zu erfüllen.

§ 4 Stellung der Internen Revision

Die Interne Revision untersteht unmittelbar dem Ordinarius. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision unterstehen funktionell und disziplinar der Leitung der Revision. Diese ist für die Erfüllung der Aufgaben der Internen Revision verantwortlich. Zur Wahrung der Objektivität und Transparenz ist die Revisionsleitung im Rahmen des freigegebenen jährlichen Revisionsplanes bei der Durchführung ihrer Prüfungshandlungen **unabhängig** und **weisungsfrei**.

Die administrative und koordinierende Zuständigkeit kann vom Ordinarius an den Fachbereich Koordination und Administration der Internen Revision übertragen werden, welcher dem Ressort Wirtschaft und Ressourcen zugeordnet ist.

Die Revisorinnen und Revisoren greifen in die eigentliche Zuständigkeit bzw. Verwaltungstätigkeit der geprüften Einheiten nicht ein und verfügen diesbezüglich über kein Weisungsrecht. Sie entheben daher die Organe der jeweiligen Einheiten nicht von ihrer Verantwortung gegenüber den Normen des staatlichen und kirchlichen Rechts.

Die Durchführung als auch die Leitung der Internen Revision in der Diözese Graz-Seckau wurde seit 1.3.2013 vertraglich an die Kontrollstelle der Erzdiözese Wien übertragen, welche diese Aufgabe als externer kirchlicher Dienstleister wahrnimmt.

§ 5 Prüfungsauftrag

- (1) Die Interne Revision ist befugt, die Einhaltung von rechtlichen Vorgaben, der internen und externen Vorschriften – auch hinsichtlich ihres Fehlens und deren Aktualität –, Weisungen und Grundsätze sowie Einhaltung ihrer satzungs- oder statutengemäßen Pflichten zu prüfen und zu beurteilen.
- (2) Im Fokus der Prüfung stehen dabei
 - die Sicherheit und Zuverlässigkeit der internen Kontrollmaßnahmen
 - die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der gesamten Organisation (einschließlich Personal und Sachmittel)
 - die Liquidität
 - die Ordnungsmäßigkeit
 - der Einsatz und die Anwendung von Planungsinstrumenten
 - das gesamte Finanz- und Rechnungswesen
 - das Informations- und Berichtswesen
 - das Risikomanagement
 - die Investitionen
 - die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen sowie die Ordnungsmäßigkeit ihrer Wahrnehmung
 - das Einhalten der Vertretungsvollmachten und Zeichnungsberechtigungen

- die internen IT-Systeme im Hinblick auf Sicherheit und Verwendung der vorgegebenen Hard- und Software
- Die Angemessenheit der Aufbau- und Ablauforganisation

Alle mit den Aufgaben der Internen Revision betrauten Personen sind verpflichtet, über Wahrnehmungen und Sachverhalte, die in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, strengste **Verschwiegenheit** zu beachten, soweit nicht gesetzliche oder dienstliche Gründe ein anderes Verhalten begründen. Die staatlichen und kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz sind dabei einzuhalten.

§ 6 Organisation

- (1) **Ausstattung**
Die Interne Revision muss unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges so ausgestattet sein, dass sie ihre Obliegenheiten zweckentsprechend erfüllen kann. Umfassende Kompetenzen und ein quantitativ und qualitativ ausreichender Personalstand sind dafür Voraussetzung.
- (2) Die Aktualität und der Umfang der Sachkenntnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- (3) **Verhinderung**
- (4) Ist die Leitung der Internen Revision zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgabe nicht in der Lage oder wird sie daran gehindert oder bei unverhältnismäßigen Verzögerungen, hat sie umgehend schriftlich zunächst den Fachbereich Administration und Koordination der Internen Revision und in Folge den Ordinarius in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Beratungsaufgaben

Die aus den Prüfungshandlungen direkt und indirekt gewonnenen Erkenntnisse sind zur Information, Beratung und für Lösungsvorschläge insbesondere zur Behebung von Schwachstellen und Aufzeigen von Optimierungsmöglichkeiten zu verwenden.

§ 8 Andere Aufgaben

Andere Aufgaben nimmt die Interne Revision nur wahr, wenn sie ihr vom Ordinarius im Einzelfall zugewiesen werden.

II. Teil

Tätigkeit der Internen Revision

§ 9 Prüfungsgrundsätze

- (1) Die Interne Revision prüft risikoorientiert und bestimmt Zeit, Art und Umfang ihrer Prüfung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit. Die Prüfung kann vor Ort in der zu revidierenden Einheit oder im Falle geeigneter Unterlagen auch in den Räumlichkeiten der Revision erfolgen.

- (2) Die Interne Revision nimmt die Prüfung in der Regel selbst vor. In Ausnahmefällen kann sie sich in Abstimmung mit dem Ordinarius und dem Fachbereich Administration und Koordination der Internen Revision externer Sachverständiger bedienen.

§ 10 Recht auf Auskunft, Zutritt und Aktenvorlage

- (1) Die Interne Revision ist befugt, von allen ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede von ihr für die Prüfung als notwendig erachtete Auskunft, Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken, Dateien und sonstigen Unterlagen sowie den Zutritt zu allen Diensträumen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Interne Revision stellt sicher, dass die Akten vertraulich behandelt werden.
- (3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision sind innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 11 Prüfplan, Prüfungsaufträge

Die Leitung der Internen Revision erstellt den Prüfplan und stimmt sich mit dem Ordinarius ab.

Der Prüfplan wird außer dem Ordinarius, der Leitung des Fachbereichs Administration und Koordination der Internen Revision, dem Ökonomen und dem Diözesanen Wirtschaftsrat niemandem zur Kenntnis gebracht, die Prüfungen werden den Verantwortlichen der betroffenen Einheiten rechtzeitig angekündigt.

Grundlage der Revisionsplanung ist eine Übersicht („Prüfungslandkarte“), in welcher sämtliche Prüfbereiche (Einheiten, Funktionen) mit Prüfungsintervall dargestellt sind. Der freigegebene Prüfplan kann grundsätzlich nicht verändert werden. Anlassbezogene Sonderprüfungen können durch den Ordinarius beauftragt werden.

Bei der Revisionsplanung sind die Schwerpunkte der zu prüfenden Einheit sowie der Umfang, die Komplexität und der Risikogehalt zu berücksichtigen.

Die Prüfungshäufigkeit für die einzelnen Einheiten ist, soweit nicht anderweitige Bestimmungen und Anordnungen es ausdrücklich festlegen, vom Risikogehalt abhängig. Risikoreiche Prüfgebiete sind demnach häufiger zu prüfen. Maßgeblich für die Häufigkeit der Prüfung ist dabei die Eintrittswahrscheinlichkeit eines möglichen Risikos und die mögliche Schadenshöhe.

§ 12 Grundsätze der Prüfungshandlung

Schwerpunkte, Häufigkeit, Reihenfolge und Methode der Prüfung orientieren sich an der Art, Bedeutung und Risikogehalt des jeweiligen Prüfungsgegenstandes. Wenn es der Prüfungszweck erfordert, sind Prüfungen unvermutet und kurzfristig durchzuführen.

Bei allen Prüfungen ist die materielle und formelle Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsgegenstandes festzuhalten. Die Prüfungshandlungen sind nur soweit auszudehnen, wie es zur Erreichung des Prüfungszieles erforderlich ist. Durch die Tätigkeit der Internen Revision darf der Organisationsablauf nur insoweit beeinträchtigt werden, als es für die Erfüllung des Prüfungszweckes unvermeidlich ist. Erforderliche Prüfungshandlungen dürfen nicht im Vertrauen auf Organisationsangehörige unterlassen werden. Aussagen von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Verantwortlichen im Zuge einer Prüfung sind durch konkrete Prüfungshandlungen zu überprüfen.

Bei der Prüfung von Bar- und anderen Wertgegenständen müssen eindeutige Belege vorhanden sein und der Bargeldbestand festgestellt werden.

Während des Jahres vorgenommene Prüfungshandlungen sollen, soweit sie dafür in Betracht kommen, auch der Prüfung des Jahresabschlusses dienen. Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses liegt im Ermessen der Internen Revision.

Im Rahmen der Revisionstätigkeit darf die Leitung der Internen Revision – außer bei Gefahr in Verzug – keine Anordnungen treffen, die in das Betriebsgeschehen selbst und die Befugnisse der jeweiligen Führungskräfte eingreifen. Bei Gefahr im Verzug ist unverzüglich dem Ordinarius Meldung zu erstatten.

§ 13 Prüfungsdurchführung

- (1) Die Interne Revision legt den Beginn einer Prüfung in Abstimmung mit der zu prüfenden Stelle oder Einrichtung fest, sofern nicht eine unvermutete Prüfung erforderlich ist. Vor Prüfungsbeginn einer Einheit wird die jeweilige Führungskraft bzw. der jeweilige Verantwortliche rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Bei der Durchführung der Prüfung wird – soweit es der Prüfungszweck zulässt – auf die berechtigten Belange der geprüften Stelle Rücksicht genommen, damit der Geschäftsablauf so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

§ 14 Prüfungsunterlagen

Über die Prüfungstätigkeit sind in der Internen Revision systematische Aufzeichnungen zu führen, aus denen Gegenstand, Umfang, Methode, Dauer und Ergebnisse der Prüfung ersichtlich sein müssen.

Über jede Prüfung ist zeitnah ein Revisionsbericht zu erstellen.

Mängel und Unregelmäßigkeiten die der Internen Revision zur Kenntnis gelangen und geeignet sind den Bestand und die Funktionsfähigkeit eines Unternehmens zu gefährden oder wesentlich zu beeinträchtigen, sowie andere bedeutende Beobachtungen die Sofortmaßnahmen erfordern, müssen dem Ordinarius unverzüglich gemeldet werden. Aufgrund der Aufzeichnungen sollen die getroffenen Feststellungen für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar

sein. Beweismittel in Missbrauchsfällen sind in allen Fällen sicherzustellen.

§ 15 Prüfungsergebnis, Prüfbericht

- (1) Die Leitung der Internen Revision teilt das Prüfungsergebnis der geprüften Stelle durch Übermittlung des Rohberichtes zur Stellungnahme innerhalb einer genannten Frist mit. Nach der Frist zur Stellungnahme erfolgt die Ausfertigung des Endberichts.
- (2) Den Endbericht erhält der Ordinarius, der Ökonom, der Fachbereich Administration und Koordination der Internen Revision und die Verantwortlichen bzw. die Führungskraft der geprüften Einheit. Der Originalbericht wird im Fachbereich Administration und Koordination der Internen Revision archiviert.
- (3) Der Bericht enthält den Prüfauftrag, die geprüften Sachverhalte samt Schlussfolgerungen, die Prüfungsfeststellungen mit Angabe des Grades ihrer Mangelhaftigkeit (leicht, mittel, schwerwiegend) und Maßnahmen sowie Frist zur Mängelbehebung.
- (4) Für die Prüfungsplanung, Durchführung und Dokumentation sowie die Berichterstellung soll eine geeignete Revisionssoftware verwendet werden.

§ 16 Mängelbehebung

- (1) Für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sind die von der Internen Revision im Endbericht genannten Personen selbständig innerhalb der festgehaltenen Fristen zuständig; die Verantwortung für deren Erledigung liegt bei der Führungskraft der jeweiligen Einheit.
- (2) Maßnahmen zur Behebung wesentlicher Mängel werden von der Internen Revision in Evidenz gehalten und deren Umsetzung wiederkehrend spätestens jedoch in der nächstfolgenden Prüfung überwacht.
- (3) Die übrigen Mängelbehebungen werden spätestens bei der nächstfolgenden turnusmäßigen Prüfung festgehalten, wenn sie nicht in einer Nachschauprüfung (follow up) bereits erledigt wurden.

§ 17 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet die Revisionsleitung den Ordinarius unverzüglich. Dies gilt insbesondere bei der Feststellung von Unterschlagungen, Veruntreuungen, Verlusten durch Diebstahl, Feststellung von Kassenfehlbeträgen und sonstigen Unregelmäßigkeiten oder einem nachhaltigen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht oder für den Fall, dass wesentliche Prüfungsbeanstandungen nicht ausgeräumt werden, sowie bei Kenntnis sonstigem schwerwiegendem Fehlverhalten.

III. Teil**Pflichten anderer Stellen
gegenüber der Internen Revision****§ 18 Mitwirkung bei der Prüfung**

- (1) Die Stellen im Geltungsbereich dieser Ordnung sind verpflichtet, die Tätigkeit der Internen Revision durch ihre Mitwirkung zu unterstützen.
- (2) Unterlagen, welche die Interne Revision zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr auf Verlangen vorzulegen und – gegebenenfalls gegen Erteilung einer Empfangsbescheinigung – auszuhändigen.
- (3) Die zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, den Revisorinnen und Revisoren die erbetenen Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist vollständig (schriftlich, mündlich oder durch Aushändigung von Unterlagen) zu erteilen.
- (4) Nach Aufforderung haben die Befragten eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.
- (5) Wirtschaftliche Daten aus der Buchhaltung und der Kostenrechnung werden durch das Controlling bzw. die Buchhaltungsabteilungen digital zur Verfügung gestellt und können bei Wahrung des Datenschutzes direkt mittels Programmzugriff durch die Prüferinnen und Prüfer selbständig eingesehen werden.

V. Teil**Schlussbestimmungen****§ 20 Aktenführung**

Aktenführung und Aktenverwaltung der Prüfungsakten erfolgen von Seiten der Revisionsstelle sowie für die Diözese Graz-Seckau im Fachbereich Interne Revision (Ressort Wirtschaft und Ressourcen). Ein Zugriff durch andere Ressorts, Fachbereiche, Dienststellen etc. auf Prüfungsakten (ausgenommen die geprüften Stellen) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ordinarius möglich. Der Diözesanvisitator erhält Zugriff auf alle pfarrlichen Prüfberichte und die Prüfberichte jener Einrichtungen, die er darüber hinaus zu visitieren hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Revisionsordnung für die Diözese Graz-Seckau tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Die Revisionsordnung ist den betroffenen Körperschaften und Einrichtungen sowie der Internen Revision und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

Graz, am 25. November 2022

Ord.-Zl.: 1 Di 13-22

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer m.p.
Kanzler

II. PERSONEN – NACHRICHTEN**A) Domkapitel**

an der Kathedrale zum hl. Ägydus in Graz

Domdechant:

Die vom Domkapitel vorgenommene Wahl ihres Dekans hat der Diözesanbischof am 8. Oktober 2022 bestätigt:

Leibnitz Mag. Christian, Msgr., Propst und Pfarrer von Graz-Hl. Blut.

B) Ernennungen und Bestellungen**REGION STADTKIRCHE GRAZ**

Mit 1. Dezember 2022:

Seelsorgeraum Graz-Mitte

Lex Petra zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

REGION OBERSTEIERMARK OST

Mit 1. November 2022:

Seelsorgeraum Hochschwab-Süd

Kernstock Mag. Herbert, Leiter des Seelsorge-raums Hochschwab Süd und Pfarrer von St. Marein im Mürtale und St. Lorenzen im Mürtale, Pfarrer gemäß Can. 517 § 1 CIC von Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-Schirmitzbühel, Kapfenberg-St. Oswald und Frauenberg-Rehkogel sowie Pfarrer (Moderator) gemäß Can. 517 § 1 CIC von Aflenz, Thörl und Tur-nau, zum Moderator gemäß Can. 517 § 1 CIC von Frauenberg-Rehkogel.

Obenaus Mag. Walter zum Provisor gemäß Can. 517 § 1 CIC in Frauenberg-Rehkogel.

REGION STEIERMARK MITTE

Mit 1. November 2022:

Seelsorgeraum Voitsberg

Krempf Mag. Gerald, Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesangericht, zum Pfarrer gemäß Can. 517 § 1 CIC von Voitsberg, Edelschrott, Hirscheegg, Modriach, Pack und St. Martin am Wöllmißberg.

Trumler Mag. Martin, Leiter des Seelsorge-raums Voitsberg und Pfarrer von Köflach, Graden und Ligist, Pfarrer (Moderator) gemäß Can. 517 § 1 CIC von Bärnbach, Kainach, Piber und Salla sowie Regionalko-ordinator für die Region Steiermark Mitte, zum Pfarrer (Moderator) gemäß Can. 517 § 1 CIC von Voitsberg, Edelschrott, Hirscheegg, Modriach, Pack und St. Martin am Wöllmißberg.

Mit 1. Dezember 2022:

Seelsorgeraum Hügelland-Schöcklland

Krenn Johann zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorgeraum.

REGION SÜDWESTSTEIERMARK

Mit 1. Dezember 2022:

Seelsorgeraum Schilcherland

Dudeskova Mag. Zuzana zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

C) Neu in unserer Diözese

Mit 25. Oktober 2022:

Egwakhide Christian BA BTh., Studienaufenthalt, wohnhaft Graz-St. Andrä (Diözese Auchi/Nigeria).

Mit 3. November 2022:

Nguyen Lic. Paul, wohnhaft Franziskanerkloster Graz (Diözese Vinh/Vietnam).

Mit 1. Dezember 2022:

Król Br. Mag. Marek OFM Cap, Kapuzinerkloster Leibnitz (bisher Diözese Innsbruck).

D) Entbunden

Mit 31. Oktober 2022:

Krempf Mag. Gerald, Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesangericht, als Pfarrer von Voitsberg, Edelschrott, Hirscheegg, Modriach, Pack und St. Martin am Wöllmißberg.

Obenaus Mag. Walter als Vikar für den Seelsorgeraum Hochschwab-Süd.

E) Diakone

Entbunden

Mit 30. November 2022:

Hollensteiner Franz, Ständiger Diakon für den Seelsorgeraum Hartberg, als Pastoraler Mitarbeiter für die Krankenhauseelsorge (Pension).

F) Verstorben

Tunkel Franz am 7. November 2022 in Knittelfeld, am 17. November 2022 in Knittelfeld verabschiedet.

Geboren am 17. April 1939 in St. Margarethen an der Raab, Priesterweihe am 11. Juli 1965 in Graz, 1965 – 1969 Kaplan in Pöls bzw. Provisor in Pöls und Mitprovisor in Allerheiligen bei Pöls, 1969 – 1970 Kaplan in Pöllau, 1970 – 1971 Kaplan in Graz-Hl. Schutzengel, 1971 – 1972 Pfarradministrator in Judenburg-St. Magdalena, 1972 – 1977 Pfarrer von Altaussee, 1977 – 1991 Pfarrer von Graz-Puntigam, 1991 – 1996 Pfarrer von St. Marein im Mürztale und Provisor bzw. Pfarrer von St. Lorenzen im Mürztale, 1996 – 1998 Dienstfreistellung, 1998 – 2009 Rektor der Kapuzinerkirche in Knittelfeld und Seelsorger im Pfarrverband Knittelfeld – Lind bei Zeltweg – Rachau – Schönberg ob Knittelfeld – St. Margarethen bei Knittelfeld sowie Krankenhauseelsorger am LKH Knittelfeld und Seelsorger am Landesaltenpflegeheim Knittelfeld; seit 1. September 2009 emeritiert; wohnhaft Knittelfeld.

R. i. p.

G) Laien

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 31. Oktober 2022:

Jauk Stephan als Pastoraler Mitarbeiter für den Seelsorgeraum Graz-Südost.

Stampfl Regina als Pastoralreferentin in der Pflegeheimseelsorge, zuletzt Sabbatical (Pension).

Mit 30. November 2022:

Lichtenegger Birgit als Pastorale Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Feldbach.

Mit 31. Dezember 2022:

Pagger-Karner Mag. Christine als Pastoralreferentin für die Krankenhauseelsorge (Pension).

III. MITTEILUNGEN

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Dezember 2022

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer
Kanzler